„Bodennahe Ausbringung“ im ÖPUL 2015 (Ausblick ÖPUL 2023+) und in der Investitionsförderung

Grünlandtag Lilienfeld

DI Martin Ebenberger
BBK Lilienfeld

1. April 2022

100 1922 2022 Wir leben Landwirtschaft

lk Landwirtschaftskammer Niederösterreich

ÖPUL 2015

ÖPUL-Maßnahme: „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“

- Ziele:
  - Reduktion landwirtschaftlicher Luftschadstoffe (v.a. Ammoniak)
  - Vermeidung von Nährstoffverlusten
  - optimale Nutzung betrieblicher Wirtschaftsdünger

- Förderbarer Wirtschaftsdünger: Gülle, Jauche, Biogasgülle

  + „Ein unvermeidlicher Anteil an Stallwaschwasser bzw. ein geringer Anteil an Regenwasser …“

  + Anteil an Wasser, um N-Überschuss („verbrennen“ der Kultur) zu verhindern

ÖPUL 2015

Zulässige Ausbringungstechniken:

- Geräte, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauch-verteiler, Schleppschuhverteiler, Schlitzgeräte, Scheibenegge, Güllegrubber).

Nicht zulässig:

- Prallteller
- Schwenkverteiler, u.ä.

Auch nicht bei Verschlauchung!!!

Schleppschuh © BWSB/Hölzl, LK OÖ

ÖPUL 2015

- Teilnahme auch als viehloser Betrieb möglich
- Keine Verpflichtung jährlich Wirtschaftsdünger bodennah auszubringen („Null-Meldung“)
- Bei Ausbringung auf unbewachsenen Boden ist der Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden einzuarbeiten
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen (Aufzeichnungsvorlage AMA):
  - Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung
  - Abgabe/Zukauf von Dritten ist zu dokumentieren
- Ausbringung durch betriebsfremde Geräte erlaubt
  - Rechnung über die Dienstleistung, Mietvertrag,… muss vorliegen

ÖPUL 2015

Beantragung

- Die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden
- Im Mehrfachantrag-Flächen ist die bodennah ausgebrachte Menge in m³ anzugeben:
  - Im ersten Teilnahmejahr: ausgebrachte Menge im Zeitraum 1. Jänner bis 15. Mai
  - Folgejahre: 16. Mai des Vorjahres bis 15. Mai

Ausbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln!
30.11. bis 15.2.
für Grünland und Ackerfutter

- 2022 letztes (Übergangs-) Jahr der Förderperiode - Verpflichtung endet am 31.12. – gesonderte Antragstellung über ausgebrachte Mengen für diesen Zeitraum geplant
- Ab Herbst 2022 Antragstellung für neue Periode 2023+
  - Einstieg in ÖPUL-Maßnahme „bodennahe Ausbringung“ wieder möglich!

ÖPUL 2015 und Ausblick ÖPUL 2023+

Prämien für Acker- und Grünlandflächen:

- Schleppschlauch-, Schleppschuhverfahren **1,00 Euro/m³**
- Gülleinjektionsverfahren **1,20 Euro/m³**

Für **maximal 50 m³** flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle **pro Hektar!**
(düngungswürdige Acker- und Grünlandfläche gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung)

Prämien für Acker- und Grünlandflächen **ab 2023**:

Entwurf!

- Schleppschlauchverfahren **1,00 Euro/m³**
- Schleppschuhverfahren **1,40 Euro/m³**
- Gülleinjektionsverfahren **1,60 Euro/m³**

Ausblick ÖPUL 2023+

Entwurf!

„Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“

- bei „bodennaher Ausbringung“ nur geringe Anpassungen zu „alter“ Maßnahme:
  - z.B. Genauere Definition bei Ausbringungstechniken (3 Verfahren):
    - i. Schleppschlauch: Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck.
    - ii. Schleppschuh: Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welcher die Gülle direkt auf die infiltrationsfähige Bodenoberfläche ablegt.
    - iii. Injektionsverfahren: Ablage in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben in einem Arbeitsschritt mit der Ausbringung.
- Gleich bleibt: Gülle, Jauche und Biogas; max. 50m³/ha; Aufzeichnungsverpflichtung; Nachweis für betriebsfremde Geräte/Dienstleistung und Ausbringungszeitraum (16. 5 bis 15. 5.)

Ausblick ÖPUL 2023+

Entwurf!

NEU: Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle

- Teil der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“
- Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen.
- Dokumentation über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie Nachweis über den Einsatz betriebsfremder Geräte durch Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen.
- Angabe im Mehrfachantrag-Flächen der am Betrieb durch Rinderhaltung angefallener und am Betrieb separierter Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger in m³

- **Prämie** (bis max. 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr): **1,4 Euro/m³**

Investitionsförderung bodennahe Gülleausbringung + Separatoren

Förderung von bodennaher Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren in der VHA 4.1.1 (Investition in die landwirtschaftliche Erzeugung)

- Fördersatz von **40 %** (Nettokosten): gilt für Anträge ab 20.01.2021 bis (voraussichtlich) **31.12.2022**
- Antragstellung:
  - einzelbetrieblich
  - als Gemeinschaft (mind. drei Betriebe), Mindesteinsatzgrenzen
  - bei zwei Betrieben: zwei Einzelanträge (Kosten anteilig)
- Gülleverschlauchung: nur in Kombination mit Geräten zur bodennahen Gülleausbringung förderbar
- Kostenuntergrenze: 5.000,- Euro (netto) pro Antrag

Investitionsförderung bodennahe Gülleausbringung + Separatoren

Mindesteinsatzgrenzen bei Gemeinschaften pro Jahr (Angabe in m³ unverdünnter Gülle):

- Geräte zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung
  - Schleppschlauchverteiler 2.900 m³
  - Schleppschuhverteiler 2.200 m³
  - Güllegrubber 3.200 m³
  - Gülleinjektor für GL 3.200 m³
  - Gülleverschlauchung 6.000 m³ (bodennahe ausgebracht)

- Gülleseparator:
  - bis 5,5 KW 2.100 m³
  - bis 7,5 KW 6.000 m³

Investitionsförderung bodennahe Gülleausbringung + Separatoren

Förderbare Gegenstände und Kostenobergrenzen/Referenzkosten:

- Es gelten grundsätzlich die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten (Angaben in netto).

Geräte bodennahe Ausbringung	Kostenobergrenze	
Schleppschlauchverteiler mit Dosierverteiler und Montage	bis zu 9 m 12 m 15 m und mehr Schneidwerk (Zusatz)	18.500 € 24.000 € 27.900 € 4.000 €
Schleppschuhverteiler inkl. Schneidwerk mit Dosierverteiler und Montage	bis zu 9 m 12 m 15 m und mehr	30.000 € 36.000 € 37.000 €
Gülleinjektoren für Grünland inkl. Schneidwerk	bis zu 4,5 m 7,5 m und mehr	32.000 € 39.800 €
Güllegrubber inkl. Schneidwerk	bis zu 3 m 6 m und mehr	13.500 € 27.000 €

Investitionsförderung bodennahe Gülleausbringung + Separatoren

Gülleverschlauchung	Kostenobergrenze
Exzenterschneckenpumpe	12.000 €
Pumpwagen	15.000 €
Schlauchhaspel	6.100 € (je Stück)
Schlauch mit Kupplungen	1.450 € (je 100 lfm)
Kompressoranlage zum Durchblasen	10.800 €

Die Gülleverschlauchung ist nur bei bodennaher Ausbringung förderbar!

- Nicht förderbar sind: Stationärmotor, Güllecontainer, Funkfernsteuerung, Sonstige Technik und Zubehör, usw.

Investitionsförderung bodennahe Gülleausbringung + Separatoren

Gülleseparator (Einzelbetrieblich)	Kostenobergrenze
5,5 kW mit Zulaufpumpe und Steuerung	27.200 € davon Pumpe 3.000 € davon Steuerung 5.000 €
7,5 kW mit Zulaufpumpe und Steuerung	39.500 € davon Pumpe 3.000 € davon Steuerung 11.000 €

- Sonstige Gülletechnik wird im Bereich der Innenmechanisierung mit 20 % und etwaigen einzelbetrieblich möglichen Zuschlägen gefördert.

Investitionsförderung
Ausblick 2023+

- Aktueller Stand: GAP-Strategieplan für 2023+ in Brüssel eingereicht (Ende Dezember 2021)
  - keine Änderungen im Bereich „Umweltwirkung“ vorgesehen
  - Fördersatz mit 40% für „Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkung insbesondere im Hinblick auf Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz“
  - Fördergegenstände im Bereich „bodennahe Gülleausbringung“ (vorerst) unverändert – Details noch nicht bekannt!
  - Antragstellung (theoretisch) ab 1.1.2023 – nahtloser Übergang von Förderperiode zu Förderperiode

ENTWURF!!! - Änderungen sind noch möglich!!!